

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1209 vom 4. Dezember 2024 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Exacum* spp. jeglichen Ursprungs

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1209, DE 4 DE DEZEMBRO DE 2024. Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de *Exacum* spp.) de qualquer origin.

Quelle: <https://members.wto.org>; Amtsblatt Brasiliens vom 06.12.2024 Nr. 235 Abschnitt 1 S. 5

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 19.02.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1209 vom 4. Dezember 2024

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Exacum* spp. jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von *Zinnia* spp. jeglichen Ursprungs werden festgelegt.

Art. 2 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde.

Art. 3 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 4 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von *Exacum* spp. aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 5 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 6 Die Verordnung SDA/MAPA Nr. 630 vom 6. Juli 2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 141 Abschnitt 1 Seite 6 vom 27. Juli 2022 wird aufgehoben.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

CARLOS GOULART

Dieser Inhalt ersetzt nicht den in der zertifizierten Version veröffentlichten Inhalt.